

# RS Vwgh 1997/10/28 96/04/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1997

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §1 Abs3;

GewO 1994 §1 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/02/28 93/04/0047 1

## Stammrechtssatz

Die Frage, auf wessen Rechnung und Gefahr die Tätigkeit entfaltet wird, wer also das mit der Ausübung der Tätigkeit verbundene unternehmerische Risiko trägt, ist nach dem Gesamtbild der wirtschaftlichen Momente und nicht allein nach den äußeren rechtlichen Formen zu beurteilen, in denen sich diese Tätigkeit abspielt (Hinweis E 23.4.1991, 88/04/0111).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996040191.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)